



Arbeitshilfe für konzeptionelle Überlegungen zur Umsetzung eines eingeschränkten Regelbetriebs in evangelischen Kindertagesstätten der EKHN in Hessen

Laut Pressemitteilung des hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 20. Mai 2020 soll ab dem 2. Juni 2020 in Hessen der nächste Schritt zur Öffnung der Kindertagesstätten gegangen werden. Eine entsprechende Verordnung zur Regelung des eingeschränkten Regelbetriebes sowie die damit verbundenen Hygieneempfehlungen, stehen aktuell noch aus.

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/landesregierung-und-kommunen-vereinbaren-gemeinsames-kita-konzept-0> (zuletzt abgerufen am 25.05.2020)

Wir gehen davon aus, dass dieser eingeschränkte Regelbetrieb uns noch eine längere Zeit begleiten wird. Vorhandene Konzepte der Kindertagesstätten müssen unter den Bedingungen der Infektionsgefahr durch Covid 19 angepasst werden.

Auch bei der Entwicklung dieser Konzeptionen gelten für uns als EKHN, wie auch sonst, die Grundgedanken von Partizipation, soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Bildungschancen für alle. Es ist wichtig, vor Ort sowohl mit den Eltern (Elternbeirat/Elternausschuss) als auch mit den zuständigen Vertragspartner*innen und anderen Vertreter*innen in der freien Jugendhilfe (Kommune, Jugendamt, andere Kita-Träger) ins Gespräch zu kommen. Der örtliche Kita-Ausschuss kann hier ein Ort des Dialogs sein.

Die Gegebenheiten sind regional sehr unterschiedlich. Die Verantwortlichen vor Ort befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen Fürsorge, Schutzmaßnahmen, Bedarfe der Familien und Mitarbeitenden und dem Anspruch, eine wertvolle pädagogische Arbeit zu leisten. Vieles muss gleichzeitig geplant und berücksichtigt werden. In der Kommunikation mit Eltern ist es wichtig deren Anliegen wahrzunehmen und gemeinsam Kompromisse zu finden. Solidarität und der Blick auf die Bedarfe der Kinder sind genauso zentral. Es gilt dabei zu beachten, dass nicht alle individuellen, Kind bezogenen Bedarfe offen gelegt werden können.

Solange die Einschränkungen im Rahmen des Infektionsschutzes bestehen, ist der Rechtsanspruch weiterhin eingeschränkt und der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten kann voraussichtlich nicht eingehalten werden. Dies muss mit Eltern transparent kommuniziert werden.



Aufgrund der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten und personellen Möglichkeiten muss vor Ort ein Konzept entwickelt werden, das eine weitestgehend verlässliche pädagogische Qualität, die vom Kind her gedacht ist, für einen längeren Zeitraum sicherstellt und Eltern und Mitarbeiter*innen Planungssicherheit bietet. Ein allgemeiner Handlungsplan für alle Kitas wird den unterschiedlichen Bedingungen vor Ort nicht gerecht. Deshalb soll die vorliegende Arbeitshilfe darin unterstützen, den individuellen Weg für die einzelne Einrichtung zu finden. Die nachfolgenden Aspekte sind als Anregung zu verstehen, auf deren Grundlage Sie vor Ort ein Konzept entwickeln können.

Möge Gottes Geist Sie dabei begleiten und inspirieren.

1. Wesentliche Aspekte auf dem Weg zum eingeschränkten Regelbetrieb

Bei der Erarbeitung eines Konzeptes zur **Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs** gilt es vor Ort zu klären, wer bei welchen Schritten zu beteiligen ist:

Es gilt die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Verantwortung der Einrichtungsträger.

Den gesamten Prozess der Kindertagesstätte verantwortet der Träger und beteiligt bzw. delegiert an:

- **Leitung**
- **Team**

Das Team muss Zeit und Möglichkeit haben, sich auszutauschen, Maßnahmen zu vereinbaren und die sich veränderte pädagogische Arbeit gemeinsam zu reflektieren. Im Vorfeld müssen (virtuelle oder unter Hygieneregeln) Teamsitzungen für die Abstimmungen und Planungen stattfinden. Hierfür muss ausreichend Zeit eingeplant werden.

- **Eltern** werden beteiligt
- **Jugendamt**
- **kommunale Vertreter**
- **Kinder** (im Rahmen der Möglichkeiten)

Insbesondere der KiTa-Ausschuss (KiTaVO § 5) ist im Entscheidungsprozess ein wesentliches Gremium, welches bei der Planung einbezogen werden muss. Grundsätzlich sollte das erarbeitete Konzept mit dem Elternausschuss und KiTa-Ausschuss beraten werden, um das Verfahren transparent zu halten.

Die organisatorische Umsetzung und die Kommunikation gegenüber allen Eltern ist sicherzustellen.



Bei der Erarbeitung können die regionale Fachberatung sowie die zuständigen Vertreter*innen der Jugendämter unterstützend hinzugezogen werden.

Die Veränderungen des KiTa Konzeptes werden dem Jugendamt im Zuge der § 47 SGB VIII Meldungen gemeldet und wenn möglich miteinander abgestimmt (siehe Anhang).

2. Einsatz des Personals/Hygiene und Schutzmaßnahmen

Zunächst sollte, wie bereits derzeit innerhalb der Notbetreuung geschehen, festgestellt werden, welche Mitarbeitenden zu den Risikogruppen gehören. Ausgangslage ist die Gefährdungsbeurteilung, der Hygieneplan sowie die Einschätzung der Einsatzmöglichkeiten durch den BAD. Außerdem im nächsten Schritt die Klärung, wie diese Mitarbeitenden eingesetzt werden können. (siehe Rundschreiben Personalrecht, 28.04.20, und [Arbeitspaket Corona](#))

- a. Feststellung des einsatzfähigen pädagogischen Personals, incl. Praktikant*innen (siehe Rundschreiben Personalrecht, 28.04.20 und [Arbeitspaket Corona](#)) anhand der folgenden Formel:

Bestandsteam – (minus) Personal, dass nicht vollumfänglich eingesetzt werden kann = (gleich) einsatzfähiges Personal.

Dieses einsatzfähige Personal steht im Umfang der vertraglichen Arbeitszeit, abzüglich notwendiger Besprechungszeiten, für die tägliche Betreuung zur Verfügung. Es ist zu prüfen, welche Aufgaben der mittelbaren Arbeitszeit von Fachkräften übernommen werden können, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht in der Betreuung eingesetzt werden können.

Evtl. kann das Team noch um Vertretungskräfte ergänzt werden, allerdings muss hier die Finanzierung (da zusätzliche Personalkosten) mit der Kommune vereinbart werden. Sofern möglich, können auch ehrenamtliche Helfer*innen eingesetzt werden.

Zu beachten sind: Fachkräftecatalog 25b HKJGB, polizeiliches Führungszeugnis.

- b. Feststellung des einsatzfähigen Hauswirtschafts- und Reinigungspersonals (siehe Rundschreiben Personalrecht, 28.04.20, und [Arbeitspaket Corona](#)) Ausgangslage ist die Gefährdungsbeurteilung, der Hygieneplan sowie die Einschätzung der Einsatzmöglichkeit des BAD.

Evtl. sind zusätzliche Reinigungsstunden wegen höherem Reinigungsaufwand notwendig, allerdings muss hier die Finanzierung (da zusätzliche Personalkosten) mit der Kommune vereinbart werden.



Beim gesamten Personal ist zu beachten: Arbeits- und Gesundheitsschutz (siehe Rundschreiben Personalrecht, 28.04.20, Arbeitspaket Corona und Hygieneempfehlungen Hessen).

3. Raumnutzung

Bei der Überlegung zum Raumkonzept ist darauf zu achten, dass es eine umsetzbare Lösung für einen längeren Zeitraum braucht. Es sind hierbei immer die Hygieneempfehlungen (Muster-Hygieneplan Hessen, sobald veröffentlicht) zu beachten. Bei gemeinschaftlich genutzten Räumen ist eine Durchmischung der gebildeten Gruppen möglichst zu vermeiden.

Folgende Hinweise könnten hilfreich sein:

- Räume der Kita in den Blick nehmen, wo ist Betreuung möglich?
- Kann eine feste „Außen-, Rucksack-, Waldgruppe eingerichtet werden?
- Möglichkeiten von Räumen und Gelände von Kirchengemeinden mitdenken, in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt (auch als feste Ausweichräume für evtl. Waldgruppen bei prekären Wetterlagen). Bei gemeinsamer Nutzung mit der Kirchengemeinde sind weitere Absprachen zu treffen, z.B. Hygieneplan
- Nutzung der Räume aufteilen (z.B. täglich, wöchentliche Nutzung fester Gruppen)
- Wie wird die Bring- und Abholsituation gestaltet? (Einrichten einer Schleuse oder mehrere Zugänge von außen ermöglichen)
- Trennung von bisher gemeinschaftlich genutzten Räume (z.B. Mittagessen in den Gruppen einnehmen)
- Nutzung der Sanitärräume an die steigende Kinderzahl anpassen (z.B. gruppenbezogene zeitlich begrenzte Nutzung, Zuordnung von Toilettenkabinen)
- Ruhe- und Bewegungszonen für die Kinder mitbedenken und möglich machen
- Außengeländedenutzung absprechen (zeitlich begrenzt oder abgetrennte Bereiche)
- Bedarfe der Kinder beachten, sowohl bei der Gruppenzusammenstellung, als auch bei der Raumausstattung und Raumnutzung, einschließlich Außengelände
- Konzepte für die Verständigung innerhalb der Kita entwickeln (z.B. Briefkastensystem, Klopfritual...)
- Wenn Räume doppelt genutzt werden (z.B. vormittags und nachmittags, tageweise, wochenweise) überlegen, wie wird mit Eigentum verfahren, wie können die Kinder sich Botschaften zukommen lassen?
- Wie wird die Reinigung zwischen der Raumnutzung der Schichten sichergestellt?



- Bedarf an Räumen für das Team mitbedenken, auch für Risikogruppen, die nicht in der Betreuung arbeiten
- Stehen Räume für Aufnahmegespräche und Eingewöhnungen zur Verfügung?
- Virtuelle Räume, technische Ausstattung mitbedenken, in Bezug auf Team und Familien, die gerade nicht in der Kita anwesend sind besonders auch für Kinder, die selbst einer Risikogruppe angehören oder betroffene Angehörige im Haushalt der Kinder und daher die Kita nicht besuchen können
- Virtuelle Räume für die Zusammenarbeit mit Eltern und/oder virtuelle Räume für Begegnungen der Familien untereinander sollten mitgedacht werden.

4. Gestaltung von Betreuungssettings

Unter den aktuellen Voraussetzungen verstehen wir unter einem idealen Betreuungssetting eine Gruppe von Kindern, die regelmäßig, in gleicher Zusammensetzung und in klar definierten Räumlichkeiten, betreut werden. Eine Betreuung durch gleichbleibende Fachkräfte in derselben Gruppe Kinder, wird in der Praxis unter Umständen schwer zu realisieren sein. Ein häufiger Wechsel ist jedoch zu vermeiden, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht auf Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Doch die Betreuungskapazitäten in Kitas stehen auf unabsehbare Zeit nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Kreative Lösungen sind hier gefragt, um alle Kinder und Familien bei den konzeptionellen Überlegungen zum eingeschränkten Regelbetrieb mitzudenken und im Blick zu behalten.

Ab dem 2. Juni gilt in Hessen ein sog. „eingeschränkter Regelbetrieb“, der eine zusätzliche Erweiterung der (Not)-betreuung vorsieht. Das Land sieht vor, den Zugang für folgende Familien weiterhin zu ermöglichen:

- Eltern in systemrelevanten Berufen (Funktionsträger*in)
- alleinerziehende Berufstätige,
- Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist,
- Kinder, bei denen ein besonderer Härtefall besteht
- Kinder in anerkannten Integrationsmaßnahmen
- **Zugangsvoraussetzung neu** ist die Berufstätigkeit des zweiten Elternteils bei einem Elternteil in Funktionsträgerschaft.

Eine solidarische und gerechte Haltung bei der Bedarfsanmeldung der Eltern sollte es **allen Kindern** zeitweise ermöglichen die Kindertagesstätte zu besuchen. Bisherige Bedarfsmeldungen sind neu zu



prüfen und ggf. im Kitaausschuss Kriterien für den Betreuungsumfang festzulegen. So ist z.B. für Eltern mit systemrelevanten Berufen ein Betreuungsplatz sicherzustellen, jedoch sollte sich der Betreuungsumfang aus solidarischen Gründen an den Arbeitszeiten der Eltern orientieren.

Die verbleibenden Plätze sind an andere (möglichst alle) Familien – im Schichtbetrieb - zu vergeben. Solange Betreuungskapazitäten eingeschränkt sind, sind klare Kriterien für den Zugang zu diesem Betreuungsangebot notwendig und müssen transparent kommuniziert werden.

Bei der Notwendigkeit einer Prioritätenliste erfolgt die Vergabe der freien Plätze – ohne Rangfolge – insbesondere an Kinder mit folgenden Bedarfen:

- Kinder mit anerkannten Integrationsmaßnahmen
- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung
- Kinder psychisch kranker Eltern
- Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf in ihrer (sprachlichen) Entwicklung
- Kinder aus Familien mit erzieherischen Hilfen
- Kinder von berufstätigen Eltern
- Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Betreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Kriterienkatalog und eine etwaige Priorisierung sind mit dem Elternbeirat/Kitaausschuss und dem zuständigen Jugendamt und ggf. der Kommune abzustimmen.

Hierfür kann im Vorfeld eine Bedarfsabfrage erfolgen, bevor die Festlegung der Betreuungssettings stattfindet. In der Abfrage muss betont werden, dass erst nach Auswertung der Abfrage entschieden wird, welche Betreuungssettings umgesetzt werden können.

Die Betreuungssettings müssen aufgrund der Verordnung des Landes Hessen und den Leitgedanken der EKHN und den Bedarfen vor Ort individuell neu überdacht und geplant werden. Maßgeblich sind die Betreuungsbedingungen und -möglichkeiten jeder einzelnen Kindertagesstätte und müssen deshalb vor Ort geregelt werden.

Für die Kitas in Hessen empfiehlt die EKHN – angelehnt an den EKHN Kitas in Rheinland-Pfalz- max. folgende Gruppengrößen:

- | | |
|--|----------------|
| • Regelgruppe mit Kindern von 3 bis 6 Jahren | 12 -15 Kinder |
| • Krippe mit Kinder unter dem 3. Lebensjahr | 8-10 Kinder |
| • Altersübergreifende Gruppe mit Kindern unter drei Jahren | 10 - 12 Kinder |



Die Betreuungssettings sollen so ausgestaltet werden, dass eine möglichst große Verlässlichkeit für alle Beteiligten resultiert. Bei der Erarbeitung des Konzeptes für den eingeschränkten Regelbetrieb müssen vor allem folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Möglichst feste Teams für die einzelnen Betreuungssettings
- Kontinuierliche Betreuung der Kinder zu festgelegten Zeiten
- Keine gleichzeitige Anwesenheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung
- Feste Definition der Einsatzzeiten von Mitarbeitenden
- Beginn und Ende der Betreuungszeiten von Gruppen bestmöglich entzerren
- Betreuungssettings können zeitlich variabel aber kontinuierlich angeboten werden:
z.B. Stundenweise, tageweise (bestimmte Wochentage), wochenweise, vor- oder nachmittags
- Ggf. erweiterte Öffnungszeiten zur Entzerrung der Situation (nach Rücksprache mit Jugendamt)
- Offene pädagogische Konzepte sind unter den gegebenen Umständen nur mit festen Gruppenbezügen möglich.

Ein Notfallplan für den eingeschränkten Regelbetrieb muss unter Beteiligung der Elternvertreter*innen erarbeitet werden, um z.B. Entscheidungen zu treffen, wenn Fachkräfte ausfallen – Wie wird priorisiert? Welche Kinder erhalten einen Notbetreuungsplatz, welche nicht?

Wie ist das Vorgehen, wenn ein Betreuungsanspruch aufgrund der ausgereizten Kapazitäten einer Einrichtung (personell, räumlich u.a.) nicht erfüllt werden kann?

Hierbei muss Kontakt zum Jugendamt als Planungsbehörde aufgenommen werden.

5. Pädagogische Aspekte

Die Gestaltung einer Kindertagesbetreuung in Zeiten von Corona ist eine pädagogische Herausforderung. Wichtig ist deshalb, den Kindern und Familien in diesem veränderten Alltag Orientierung und Sicherheit zu bieten.

Die Konzeption der Einrichtung ist bei der Gestaltung des Betreuungssettings immer zu Grunde zu legen.

Folgende Überlegungen könnten hilfreich sein:

- Wie können konstante Kindergruppenstrukturen mit Bezugserzieher*innen gestaltet werden?
- Sind unterschiedliche Entwicklungsstände und Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder in den veränderten Gruppenkonstellationen berücksichtigt?
- Was bedeutet es, wenn bislang Offene Konzepte nicht mehr Anwendung finden?



- Wie können verschiedene Spielmaterialien und Spielmöglichkeiten, z.B. Bauraum, Puppenecke) insbesondere in Einrichtungen mit offenen Konzepten und Funktionsbereichen abwechselnd von den Kindern genutzt werden?
- Wie kann mit „Stauzeiten“ in Bring- und Abholsituationen, bei den Mahlzeiten und bei der Hygiene umgegangen werden?
- Wie können Ansätze von Ausflugstagen, Waldtagen u.a. konzeptionell weiter entwickelt werden? (öffentliche Spielplätze möglichst meiden)
- falls Gemeinderäume genutzt werden, wurden diese mit den Kindern „erkundet“ und thematisiert, wo sich die Kinder jetzt befinden und was sich verändert hat? Zu beachten ist ggf. eine Erweiterung der Betriebserlaubnis (Rücksprache mit dem Jugendamt notwendig)
- Wie können Übergänge (Eingewöhnung, Abschiede, Einschulung, u.a.) pädagogisch gestaltet werden? Was ist hier besonders zu beachten?
- Wie kann der Kontakt zu Familien und Kindern gehalten werden, die zurzeit nicht in der Kita betreut werden können? (feste Ansprechperson für Eltern zur Unterstützung im Familien-Alltag)

6. Weitere Aspekte auf dem Weg zum eingeschränkten Regelbetrieb

a. Unterstützungsmöglichkeiten für Elternkontakte

Die Eltern sollten darüber informiert werden, dass die Abstandsregelungen in der Kita nicht einzuhalten sind, dass Kontakte stattfinden und Hygienemaßnahmen nicht jederzeit gewährleistet werden können. Ebenso sollte es eine Mitteilung an die Eltern mit der Bitte um Unterstützung geben, in dem zuhause die Verhaltensregeln ebenso thematisiert werden.

Folgende Hinweise könnten hilfreich sein:

- bebilderte Ablaufsequenzen für die Bring- und Abholsituation
- Checkliste, wie Abstandsregelungen einzuhalten sind
- Sprech- und Kontaktzeiten für Eltern einplanen (evtl. dafür extra Räumlichkeiten außerhalb der Kita mit einplanen)

b. Dokumentation aller notwendigen Abläufe

Es ist besonders wichtig, im Sinne der Nachverfolgung von Infektionsketten, zu wissen, wer, mit wem, wann zu tun hatte oder ob z.B. Besucher*innen oder Handwerker*innen im Haus waren.



c. Last but not least...

- Stehen ausreichend Seife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel und gegebenenfalls Nasen-Mund-Schutz-Masken zur Verfügung?
- Wer hält wie den Kontakt zu den Kindern / Familien, die nicht in der Einrichtung betreut werden können?
- Wie werden durch wen und in welchen Zeitintervallen die Eltern informiert?
- Können Mitarbeitende, die der Risikogruppe angehören als Kommunikationsscouts eingesetzt werden? Wenn ja: Unter welchen Bedingungen und wie erfolgt die Rückkoppelung an das in der Betreuung und in Betreuungssettings eingesetzte Personal. Das bedarf mehr Abstimmungszeiten, die in den Dienstplänen berücksichtigt werden müssen.
- Wie erfolgt die Urlaubsplanung der Mitarbeitenden?
- Können Schließzeiten (z.B. Sommerferien und geplante Teamfortbildungen) eingeplant werden und in welchem Umfang?
- Können Familiennetzwerke den nicht gedeckten Betreuungsbedarf abdecken? Wie können wir da durch die nicht im Kinderdienst eingesetzten Kräfte unterstützen?
- Muss ein erneuter Shutdown berücksichtigt werden?